

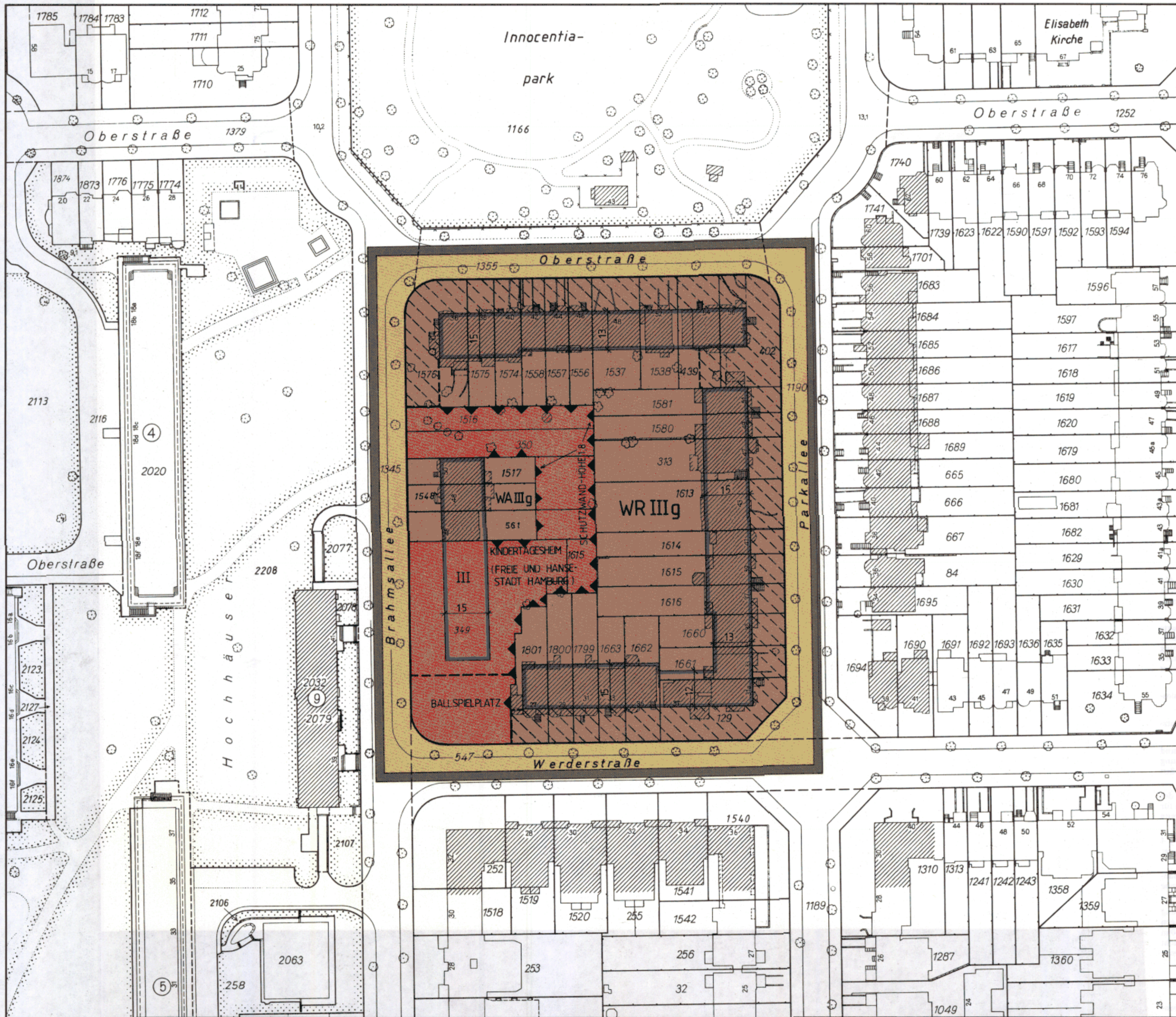
HARVESTEHUDE 9

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
RuF

Nr. 24181

Archiv

Bebauungsplan Harvestehude 9



Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- III als Höchstgrenze
- g Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Ausschluß von Nebenanlagen (§2 Nummer 8)
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Sonstige Abgrenzung
- Schutzwand

Kennzeichnung

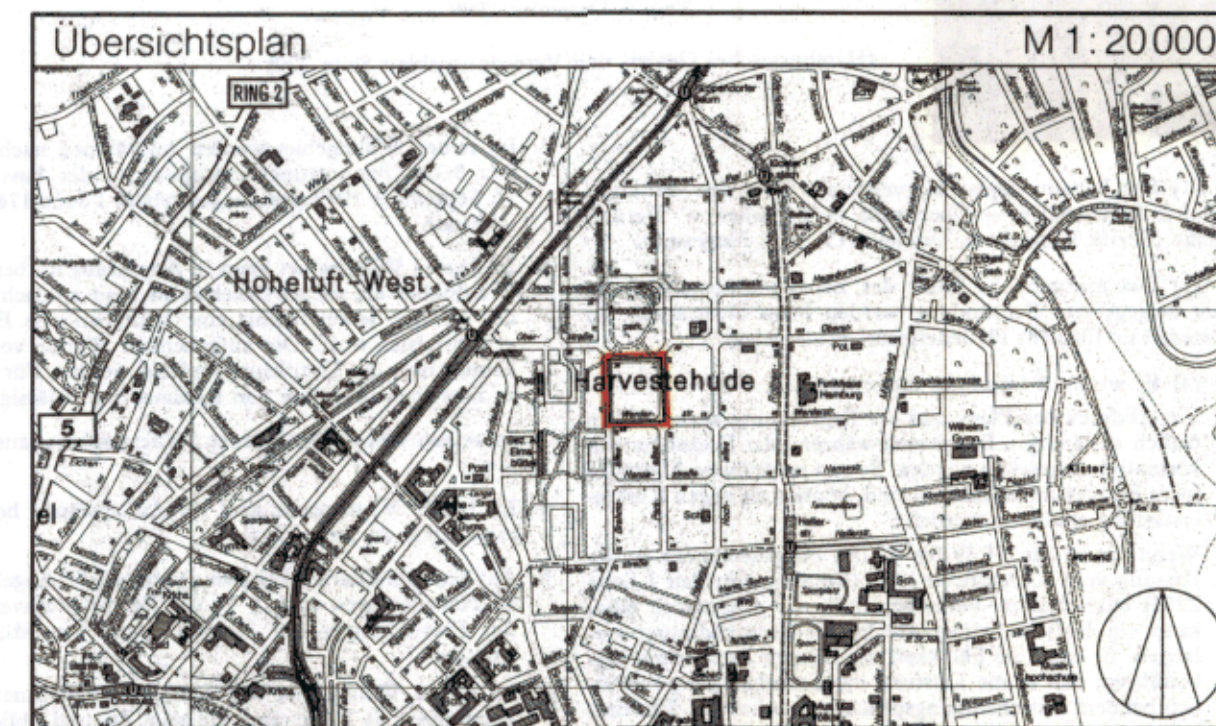
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665) Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Oktober 1986

Gesetz siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Harvestehude 9

Maßstab 1:1000

Bezirk Eimsbüttel

Ortsteil 313

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

| Nr. 45 | FREITAG, DEN 8. DEZEMBER | 1989 |
|-------------|---|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 6. 12. 1989 | Gesetz über den Bebauungsplan Harvestehude 9 | 229 |
| 6. 12. 1989 | Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 52 | 230 |
| 6. 12. 1989 | Erstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Kindergartenförderungsgesetzes | 231 |

Gesetz

über den Bebauungsplan Harvestehude 9

Vom 6. Dezember 1989

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harvestehude 9 für den Geltungsbereich Brahmallee — Oberstraße — Parkallee — Werderstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 313) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im reinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen.
2. Im reinen Wohngebiet kann in Anpassung an benachbarte Traufhöhen ein viertes Geschoß als Mansarddach ausgebildet werden, soweit damit eine städtebauliche Einfügung gewährleistet wird. Die aufgehenden Wände von Erkern können über die Traufkanten geführt werden. Für die Erker ist eine Fassadenbreite von maximal 5 m zulässig.
3. Im reinen Wohngebiet werden Staffelgeschosse ausgeschlossen.
4. Im reinen Wohngebiet sind für Außenwände helle Putzmaterialien zu verwenden.
5. Auf den schraffierten Flächen des reinen Wohngebiets sind als Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung

- nur Einrichtungen zur Unterbringung von Müllgefäßen zulässig.
6. Im reinen Wohngebiet sind Stellplätze nur innerhalb der Baugrenzen als Tiefgaragen zulässig. Zu- und Abfahrten für Tiefgaragen sind in Vorgärten bis zu maximal 3 m Breite zulässig.
 7. Im allgemeinen Wohngebiet werden Nutzungen nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 und Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen.
 8. In den Wohngebieten kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch Treppenhäuser, Erker, Loggien und Balkone bis zu 2 m zugelassen werden.
 9. Auf der Kindertagesheimfläche kann eine Überschreitung der westlichen Baugrenze durch erkerartige Ausbildungen bis zu 2,6 m bei einer Fassadenbreite von maximal 10 m zugelassen werden, sofern der Abstand der Erker 3 m nicht unterschreitet. Überschreitungen der südlichen Baugrenze für die Herrichtung von Treppenanlagen sind zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Dezember 1989.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Harburg 52

Vom 6. Dezember 1989

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 52 für den in der Anlage durch eine durchgehende rote Linie umgrenzten Geltungsbe-
reich der Harburger Innenstadt zwischen Buxtehuder Straße —
Moorstraße — Krümmholzberg — Bremer Straße — Knoop-
straße — Wallgraben (Bezirk Harburg, Ortsteile 701 und 702)
wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Buxtehuder Straße — Neue Straße — über das Flurstück 4209
der Gemarkung Harburg — Hermann-Maul-Straße — Schloß-
mühlendamm — Buxtehuder Straße — Ostgrenzen der Flur-
stücke 2479, 3670 und 3669 der Gemarkung Harburg — Küch-
garten — Großer Schippsee — Harburger Ring — Lauterbach-
straße — Goldtschmidtstraße — Buxtehuder Straße — Moor-
straße — über das Flurstück 4034, Nordostgrenze des Flur-
stücks 2927, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 2928 der
Gemarkung Harburg — Wilstorfer Straße — Krümmholzberg
— Bremer Straße — Knoopstraße — Harburger Ring —
Schwarzenbergstraße — Wallgraben.

(2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staats-
archiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung kann auch beim örtlich zuständigen
Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingese-
hen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt
vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erwor-
ben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der
Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite
2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung ver-

langen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch her-
beiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schrift-
lich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Ent-
schädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von
drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in
Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind,
die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern
1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens-
und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb
eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von
sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans
schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt
geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Ver-
letzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachste-
hende Vorschriften:

1. Für die in der Anlage mit einer rot gestrichelten Linie abge-
grenzten und mit „A“ bezeichneten Bereiche gilt in der
zeichnerischen Darstellung der niedergelegten Durchfüh-
rungspläne D 450 vom 28. Oktober 1960 (Hamburgisches
Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 436), D 451 vom 28.
Oktober 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungs-
blatt Seite 436) und D 455 vom 27. Januar 1961 (Hamburgi-
sches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21) sowie der
Bebauungspläne Harburg 3 vom 4. Juli 1966 (Hamburgi-
sches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 174) und Har-